

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 4. März 2026

Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (VATE): Stellungnahme Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Stromproduzentin und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Rund 7500 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Als international tätiges Energieunternehmen erfüllt Axpo die Transparenzvorschriften und die Anforderungen an die Integrität auf den Energiegrosshandelsmärkten gemäss der geltenden REMIT-Verordnung¹ der EU bereits heute. Die Tatsache, dass in Europa mit der REMIT-Verordnung bereits eine umfassende Regulierung über Integrität und Transparenz der Energiemärkte in Kraft ist, gebietet eine effiziente und adäquate Übernahme dieser Vorschriften ins Landesrecht. Die Umsetzung der Bestimmungen des BATE oder von REMIT nach Genehmigung des Stromabkommens

¹ Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts

dürften für nicht wenige Schweizer Marktteilnehmer zu einem administrativen Mehraufwand führen. Die Umsetzung im Schweizer Landesrecht sollte deshalb nicht über die REMIT-Verordnung hinausgehen und muss auf die bestehenden Prozesse zur Veröffentlichung von Informationen abstellen. Der Schweizer Energiegrosshandelsmarkt ist kleiner und homogener als die EU-Märkte und rechtfertigt – auch mit Blick auf die vom StromVG bezweckte Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Energiewirtschaft – keinen «swiss finish». Schliesslich sollten die Revision der REMIT-Verordnung und deren Implementierung berücksichtigt werden, um äquivalente Bestimmungen auch im vorliegenden Verordnungsentwurf umzusetzen.

Zur Vorlage

Antrag:

Art. 1 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. ...
- b. Standardvertrag: jedes schweizerische Energiegrosshandelsprodukt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b BATE, das zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen ist, aber unabhängig davon, ob die Handlung auf einem organisierten Markt oder ausserhalb eines solchen Marktes gehandelt vorgenommen wird;
- c. bilateraler Standardvertrag: jedes schweizerische Energiegrosshandelsprodukt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b BATE, das zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen ist, aber ein Standardvertrag, der ausserhalb eines organisierten Marktes gehandelt wird;
- d. Nicht-Standardvertrag: jedes schweizerische Energiegrosshandelsprodukt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b BATE, das nicht zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen ist und ausserhalb eines solchen Marktes gehandelt wird kein Standardvertrag ist.

Begründung:

Die Durchführungsverordnung zu REMIT definiert «Standardvertrag» als Vertrag, der zum Handel auf organisierten Handelsplätzen zugelassen ist, unabhängig davon, ob die Transaktion tatsächlich durchgeführt wird. Demgegenüber definiert der vorliegende Verordnungsentwurf einen «Standardvertrag» als tatsächlich ausgeführte Transaktion. Die Definitionen mögen sehr ähnlich sein, führen aber zu zusätzlicher Komplexität in der Klassifizierung – mit dem Risiko von Fehlern bei der Klassifizierung. Die unterschiedlichen Definitionen können in Grenzfällen zudem dazu führen, dass für REMIT implementierte Systeme der Marktteilnehmer die vorgeschlagene, schweizerisch spezifische Klassifizierung nicht korrekt erfassen können. Mit einer einheitlich an REMIT orientierten Begrifflichkeit wird dagegen Äquivalenz gewährleistet und Fehler können vermieden werden.

Antrag:

Art. 17 Kommunikationskanäle

⁶ (neu) Erfolgt die Übermittlung durch einen Dritten im Namen einer oder beider Vertragsparteien oder übermittelt eine Vertragspartei die Angaben auch im Namen der

anderen Vertragspartei, so muss die Übermittlung sämtliche Angaben enthalten, die bei getrennten Übermittlungen durch beide Vertragsparteien zu übermitteln wären, einschliesslich der einschlägigen Angaben zu beiden Vertragsparteien.

Begründung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf führt ein von REMIT abweichendes Organisationsprinzip betreffend die Kommunikationskanäle ein. REMIT verlangt, dass Verträge, die auf organisierten Handelsplätzen zugelassen sind, über deren Kommunikationskanäle gemeldet werden. Verträge, die ausserhalb eines solchen Marktes abgeschlossen werden, werden von den Vertragsparteien (oder von Drittparteien) gemeldet. Demgegenüber weist der vorliegende Verordnungsentwurf die Verantwortung entsprechend der Vertragskategorie (Art. 1 Bst. b-d) zu. Der neue Abs. 6 spiegelt die Delegationslogik von REMIT und reduziert allfälligen Klärungsbedarf betreffend die Verantwortlichkeiten.

Antrag:

Art. 19 Handlungen, die der ElCom laufend gemeldet werden müssen

³ Handlungen, die laufend gemeldet werden müssen, müssen innerhalb der folgenden Fristen gemeldet werden:

- a. im Falle eines Standardvertrags oder eines bilateralen Standardvertrags: ~~innerhalb von 2 Arbeitstagen~~ spätestens am folgenden Arbeitstag;
- b. im Falle eines Nicht-Standardvertrags: ~~innerhalb von 10 Arbeitstagen~~ spätestens einen Monat nach Vornahme, Änderung, Stornierung, Korrektur oder vorzeitiger Beendigung der Handlung.

Begründung:

Bei den Meldefristen weicht der vorliegende Verordnungsentwurf von den Bestimmungen von REMIT ab. Für Standardverträge sieht dieses eine Meldung bis zum nächsten Arbeitstag vor; bei Nicht-Standardverträgen gilt dagegen eine Frist von einem Monat. Zwar kann die Schweiz für Schweizer Produkte eigene Fristen einführen. Die fehlende Abstimmung könnte Marktteilnehmer, die bereits gemäss den Vorgaben von REMIT Berichtspflichten erfüllen, zwingen, ihre Abläufe anzupassen und für Nicht-Standardverträge zu verschärfen.

Eventualantrag:

Art. 18 Technische Einzelheiten der Übermittlung

⁶ (neu) Bei Verwendung der nach Artikel 18 Absatz 5 zulässigen technischen Einzelheiten nach den Regelungen der EU erfolgt die Zuordnung der Datenfelder zu den Tabellen (Standard-/Nicht-Standard-Reporting) nach den Definitionen der Regelungen der EU; die Meldefristen richten sich ausschliesslich nach Artikel 19 Absatz 3 dieser Verordnung.

Begründung:

Sollte an den abweichenden Meldefristen gehalten werden, klärt der neue Absatz die operative Umsetzung der Meldungen.

Antrag:

Art. 22

¹ Die Teilnehmer am Schweizer Markt müssen der ElCom im Rahmen der Übermittlungspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE die folgenden Informationen übermitteln:

- a. ...
- b. *Streichen*
- c. *Streichen*

Begründung:

Im Rahmen der Implementierung von REMIT II sind keine Produktions- und/oder Verbrauchsprognosen bei der Meldung von Risikopositionen mehr vorgesehen. Die vorgeschlagene Anpassung stellt die Äquivalenz gegenüber der EU-Regulierung sicher, vermeidet eine Schweizer Sonderregel und vermindert damit Umsetzungsaufwand sowie Interpretationsrisiken.

Eventualantrag:

Art. 22

¹ Die Teilnehmer am Schweizer Markt müssen der ElCom im Rahmen der Übermittlungspflicht nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a BATE die folgenden Informationen übermitteln:

- a. ...
- b. die voraussichtlich in der Schweiz erzeugte Menge Strom oder Gas, soweit diese Angaben zwingend erforderlich sind, um die Risikopositionen nach Buchstabe a herzuleiten; und
- c. den voraussichtlichen Strom- oder Gasverbrauch in der Schweiz, soweit diese Angaben zwingend erforderlich sind, um die Risikopositionen nach Buchstabe a herzuleiten ~~auf der Grundlage der von ihnen abgeschlossenen Verträge.~~

Begründung:

Sollte an einer Schweizer Sonderregelung festgehalten werden, begrenzt die vorgeschlagene Änderung die Meldung zumindest auf diejenigen Angaben, die tatsächlich notwendig sind.

Antrag:

Art. 25 Marktmanipulation

^{1bis} (neu) Die Ausnahme nach Absatz 1 gilt nur soweit die Handlungen erforderlich und verhältnismässig sind, um die in Absatz 1 genannten Massnahmen umzusetzen.

^{1ter} (neu) Bund, Kantone und Gemeinden sowie die von ihnen beauftragten Stellen dokumentieren die Handlungen nach Absatz 1 (insbesondere Zweck, Rechtsgrundlage, Zeitraum, betroffene Produkte, Entscheidungsprozess) und stellen die Dokumentation der ElCom auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung.

Begründung:

Die Einführung einer Ausnahmebestimmung für Massnahmen, die vom Bundesrat angeordnet werden, um eine Gefährdung der Strom- oder der Gasversorgung abzuwenden, ist nachvollziehbar. Dennoch stellt sie eine Marktverzerrung dar und ist in der Praxis allenfalls schwierig zu überwachen. Die vorgeschlagenen Präzisierungen wirken dem entgegen und reduzieren auch mögliche Reputationsrisiken.

Antrag:

Art. 31 Bemessung der fixen Grundabgabe

³ (neu) Die fixe Grundabgabe wird nur erhoben, wenn im Bemessungszeitraum Handlungen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b BATE vorgenommen wurden. Handlungen, die ausschliesslich europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, begründen keine Pflicht zur Entrichtung der Grundabgabe.

Art. 32 Bemessung der variablen Zusatzabgabe und Rechnungsstellung

³ (neu) Für Informationen, die Teilnehmer am europäischen Markt den Behörden der EU gemäss den EU-Regelungen übermitteln und die gemäss Art. 12 Abs. 3 BATE gleichzeitig und in identischer Form der ElCom zu übermitteln sind, wird keine variable Zusatzabgabe erhoben.

Begründung:

Der Antrag knüpft an die gesetzliche Rolle der Teilnehmer am europäischen Markt gem. Art. 2 Abs. 1 Bst. b BATE und berücksichtigt, dass Daten auf Grundlage von REMIT bereits standardisiert an ACER geliefert werden. Diese Meldungen an die Behörden der EU verursachen bereits Kosten. Eine zusätzliche Abgabe in der Schweiz auf identischen Datensätzen stellt eine doppelte finanzielle Belastung dar und benachteiligt Schweizer Marktteilnehmer. Sie ginge letztlich zu Lasten von Verbrauchern und Steuerzahlern.

Das BATE sieht vor, dass die Aufsichtsabgabe nach dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten bemessen wird und der Bundesrat diese in Grund- und variable Zusatzabgabe aufteilen kann. EU-Transaktionen, die lediglich eine identische Datenkopie darstellen, sind keine Kostentreiber. REMIT-Meldungen sind zudem inhaltlich und technisch standardisiert, was den zusätzlichen nationalen Datenbearbeitungsaufwand minimiert. Dabei ist anzuerkennen, dass der ElCom bei EU-Daten Grundaufwände entstehen, etwa bei Entgegennahme und Verarbeitung im identischen Format. Der erläuternde Bericht setzt hierfür bewusst auf identische EU-Datenflüsse und gleiche technische Details, um den Zusatzaufwand gering zu halten.

Antrag:

Art. 37 Technische und administrative Vorschriften des Bundesamtes für Energie (BFE)

² (neu) Vorschriften nach Absatz 1 dürfen keine materiellrechtlichen Pflichten begründen, die über das Gesetz und diese Verordnung hinausgehen. Sie sind zu veröffentlichen, müssen verhältnismässig sein und haben angemessene Übergangsfristen vorzusehen. Das BFE konsultiert vor Erlass die betroffenen Kreise, soweit Dringlichkeit oder überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Begründung:

Die Präzisierung erhöht die Planungssicherheit für die betroffenen Marktteilnehmer.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs